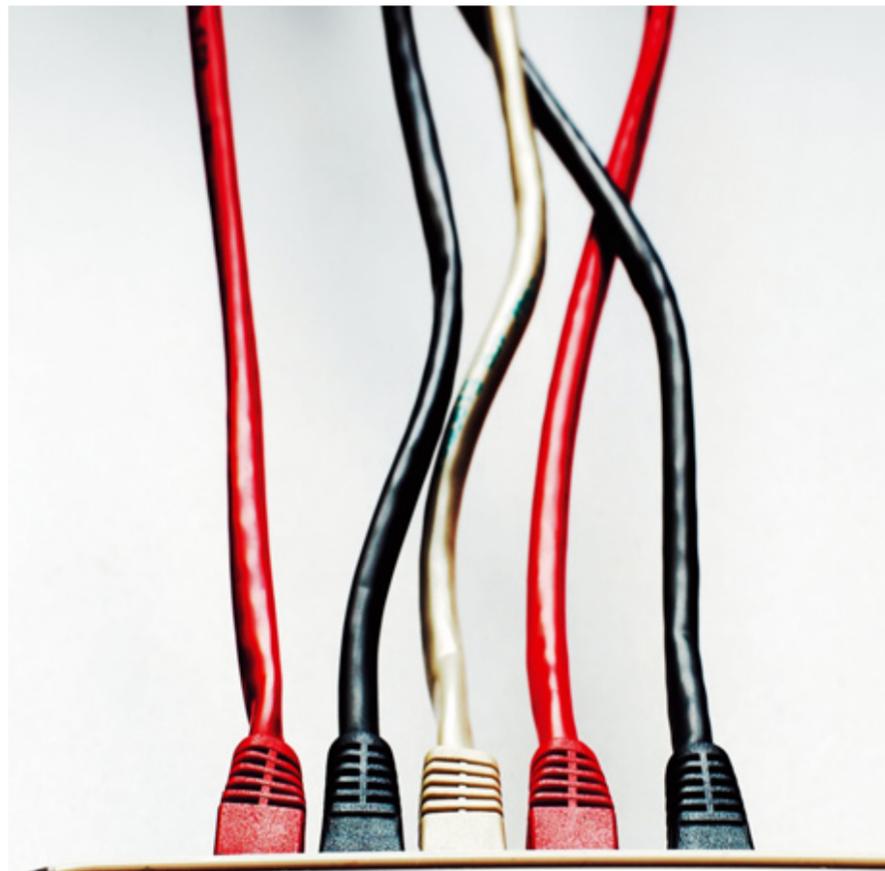


Index: Gesellschaften, die in diesem Beitrag erwähnt werden von A-Z

Allianz – Alte Leipziger – Axa – Basler – ConceptIF – Concordia – Continentale – DBV-Winterthur – degenia Versicherungsdienst AG – Domcura – Europa – Gothaer – Haftpflichtkasse Darmstadt – HDI-Gerling – InterRisk – Janitos – Konzept & Marketing – maxPool – Mecklenburgische – Münchener Verein – NV-Versicherungen – Ostangler – RheinLand – VHV – VPV – Volkswohl Bund – Württembergische – Würzburger – WWK

Privathaftpflichtversicherung: Neue Vielfalt mit fehlender Transparenz

Die sachliche Vergleichbarkeit zwischen den Produkten wird dem Makler erschwert.



Von Stephan Witte

Zunehmend ist in der Privathaftpflichtversicherung der Trend zu erkennen, nicht nur Existenzgefährdende Risiken einzuschließen, sondern auch solche, die eigentlich keine Zahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bedeuten. Dazu gehören etwa Sachschäden durch Gefälligkeiten oder Schäden durch deliktunfähige Kinder bei fehlender Aufsichtspflichtverletzung. Auf der anderen Seite führt der verschärfte Wettbewerb unter den Anbietern dazu, dass auch selbstverständlich eingeschlossene Leistungen zunehmend explizit aufgeführt werden.

So ist eine ausdrückliche Erwähnung des Versicherungsschutzes beim Fahrradfahren oder Reiten ebenso wenig notwendig wie ein „Einschluss“ des nicht gewerblichen Tagesmutterrisikos oder der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht. Da die allgemeinen Versicherungsbedingungen für solche Fälle keinen Ausschluss vorsehen und hier wohl kaum

auf eine gewerbliche Tätigkeit als Ausschlussgrund verwiesen werden kann, sind solche Einschlüsse rein kosmetischer Natur. Vor allem dienen sie einer erschwerten Transparenz zwischen den Anbietern.

Der Trend folgt paradoxerweise dem begründeten Bedürfnis vieler Verbraucher nach mehr Transparenz durch Klarstellung.

Hier beißt sich die Katze ganz klar in den Schwanz. Andererseits werden teilweise auch Leistungen ausgeschlossen, die allgemein ohne namentliche Nennung versichert gewesen wären, so z.B. die Teilnahme an Budo-Kämpfen bei Konzept & Marketing (Tarif: allsafe select Z1) oder eine Mitversicherung des nicht gewerbsmäßigen Tagesmutterrisikos mit nur beschränkter Kinderzahl bei diversen Versicherern.

Für Vermittler wird eine sachliche Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Produkten noch dadurch erschwert, dass die gängige Vergleichssoftware bei nur impliziten Einschlüssen vielfach einen Filter vorschiebt, so dass tatsächlich mitversicherte Tatbestände nicht als solche erkannt werden.

■ Risikoeffassungsbogen

Um einen für Kunden brauchbaren Versicherungsschutz zu finden, gibt es mehrere Möglichkeiten. Eine davon ist der Weg über die Risikoeffassungsbögen des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie Dokumentation. Im Zusammenhang mit den „vorhandenen Risiken und gewünschten Erweiterungen des Versicherungsschutzes“ wird dezidiert nur auf die folgenden Punkte ausführlicher eingegangen:

- Verlust fremder privater, beruflicher oder ehrenamtlicher Schlüssel
- Entgeltliche Betreuung von Kindern z.B. als Tagesmutter oder Babysitter
- Forderungsausfalldeckung
- Mitversicherung von Mietsachschäden am Mobiliar/Inventar in Hotels, Ferienwohnungen und Ferienhäusern
- Mitversicherung von Schäden an gemieteten oder geliehenen beweglichen Sachen (Schäden an Mobilien)
- Einschluss der Mallorca-Deckung
- Mitversicherung von Haftpflichtansprüchen versicherter Personen untereinander und / oder von Personen in häuslicher Gemeinschaft
- Schäden durch deliktunfähige Kinder

Nicht erfasst werden mit diesem Fragenkatalog beispielsweise, ob der Kunde auch Sachschäden durch Gefälligkeiten ersetzt bekommen möchte oder Schäden beim Be- und Entladen seines Pkw. Auch die Höhe der gewünschten Deckungssumme und ein optionaler Selbstbehalt im Schadenfall gehören nicht zu den erfassten Daten. Der Fragenkatalog bleibt dennoch geeignet dafür, eine erste Vorselektion in Frage kommender Versicherer durchzuführen.

Nach Kenntnis des Autors bieten alleine DBV-Winterthur (Tarif: BoxPlus Basis, BoxPlus Standard, BoxPlus Extra) und InterRisk (Tarif: XXL) Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander sowie für solche durch in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen (z.B. Au Pairs, Austauschschüler). Berücksichtigt der Makler weiter, dass Internetschäden (Schäden durch elektronischen Datenaustausch) vom Arbeitskreis Vermittlerrichtlinie als Mindeststandard wenigstens bis in Höhe von 50.000 Euro vorgesehen sind, so scheidet die DBV-Winterthur bereits hier aus und eine Beratung würde sich auf die Höhe der Selbstbeteiligung und der Deckungssumme innerhalb des Tarifes XXL der InterRisk beschränken.

■ Versteckte Selbstbehalte

Gibt nun der Kunde stattdessen an, neben Internetschäden wenigstens Schäden an Mobilien und an Mobiliar mitversichern zu wollen, so ist die Zahl entsprechender Angebote mittlerweile Legion. Schaut man sich diese einmal näher an, so gilt bei etlichen ein versteckter Selbstbehalt. Sicher irreführend für viele Kunden ist die Regelung von beispielsweise Haftpflichtkasse Darmstadt oder VHV, wonach Mietsachschäden an Mobilien mit einem Sublimit von 5.000 Euro belegt werden und gleichzeitig ein Selbstbehalt von 500 Euro eingefordert wird. Etwas besser ist hier die Regelung von HDI-Gerling, wo in der Produktvariante Exclusive 50 Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen (ohne Kfz u.ä.) bis in Höhe von 10.000 Euro mit 300 Euro Selbstbehalt mitversichert sind. Diese Regelung wird dem in der überwiegenden Zahl der Fälle geäußerten Kundenwunsch sicher nicht gerecht werden und auch nur die wenigsten alltäglichen Schäden abdecken. Tarife, die Schäden an geliehenen Sachen ohne bedingungsseitigen absoluten oder

integralen Selbstbehalt mindestens bis in Höhe von 5.000 Euro versichern, gibt es beispielsweise von Domcura (Risikoträger: Münchener Verein), Gothaer, InterRisk oder Württembergische. Noch seltener ist eine Mitversicherung des Abhandenkommens von Sachen möglich, da hier das Tor zu einem möglichen Versicherungsbetrug sehr weit aufgemacht wird. Zu den Anbietern, die hier tarifabhängig leisten, gehören z.B. Gothaer, Haftpflichtkasse Darmstadt, InterRisk, Konzept & Marketing oder VHV. Die Vereinbarung deutlich abschreckender Selbstbehalte ist jedoch weithin üblich.

■ Mallorcaabdeckung

Eine Mallorcadeckung wird aktuell nur von wenigen Versicherern bzw. Konzeptanbietern angeboten, von denen fast alle gleichzeitig auch für Schäden infolge von elektronischem Datenaustausch aufkommen. Eine Mallorcadeckung tritt dann ein, wenn ein Versicherungsnehmer sich im europäischen Ausland ein versicherungspflichtiges Kfz leiht und mit diesem einen Haftpflichtschaden verursacht, der die vor Ort vereinbarten Versicherungssummen übersteigt. Gerade bei Personenschäden kann dies immer mal wieder vorkommen, da die gesetzliche Mindestdeckung in einigen Ländern sehr niedrig und wenig bedarfsgerecht bemessen ist. Allerdings sind auch hier die Unterschiede zwischen den einzelnen Tarifen teilweise massiv. So gilt der Versicherungsschutz bei der Allianz, ConceptIF (Risikoträger: Gothaer) und degenia (Risikoträger: Gothaer), Gothaer etwa nur im europäischen Ausland und den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, sinngemäß gilt gleiches bei Swiss Life Partner. Nur wenig davon verschieden ist der Geltungsbereich bei der Württembergischen: EFTA-Staaten und EU. Bei der Continentale besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Mallorcadeckung nur innerhalb der EU und Schweiz, bei der Basler oder VHV sogar nur im europäischen Ausland. Vielfach besteht eine Mallorcadeckung statt dessen oder zusätzlich über eine Kfz-Versicherung, so etwa bei HDI-Gerling oder VHV.

■ Verlust von Autoschlüsseln

Bespricht man das Thema Mallorcadeckung, so muss man unweigerlich auch an das Thema „Verlust von Autoschlüsseln“ denken. Hierbei handelt es

sabine - fotolia



Auch die Versicherungspflicht aus dem Besitz von Photovoltaik und Solaranlagen genießt bereits bei einigen Gesellschaften Versicherungsschutz.

den Schutz der Ausfalldeckung fallen. Bisher noch kaum kopiert ist eine Erweiterung der Haftpflichtkasse Darmstadt:

„Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche aus der Eigenschaft des Schädigers (Dritten) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges.“

■ Vermögensschäden

Auch Vermögensschäden sind im Rahmen der Forderungsausfalldeckung in vielen Fällen nicht mitversichert. Praktisch unterliegt der Versicherungsschutz räumlichen Einschränkungen, so z.B. bei der VHV:

„Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU, Norwegens, der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und eine Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich erfolglos bleiben wird.“

Vergleichbares gilt beispielsweise auch bei Axa, ConceptIF, Domcura, Europa, Haftpflichtkasse Darmstadt, InterRisk, Janitos, Konzept & Marketing oder Volkswohl Bund. Damit sind etwa Schadenersatzansprüche in den Vereinigten Staaten, Australien oder Japan nicht Teil des vertraglichen Umfangs, sofern sie nicht vor einem Gericht innerhalb oder nach dem Recht Europas, der EU oder der EFTA-Staaten erlangt werden können.

Der Schadenersatzanspruch selbst darf jedoch vielfach weltweit entstanden sein.

■ Schadenersatz-Rechtsschutz

Noch immer die Ausnahme ist der Einschluss auch eines zusätzlichen subsidiären Schadenersatz-Rechtsschutz, der auch die Kosten zur Erlangung eines rechtskräftigen Titels als Anspruchsgrundlage für den Erhalt von Leistungen aus einer Ausfalldeckung übernimmt. Beispielhaft ist eine entsprechende Klausel bei Haftpflichtkasse Darmstadt, InterRisk oder VHV automatisch oder gegen Zuschlag eingeschlossen. Allerdings sehen nicht alle Anbieter hierfür die volle Versicherungssumme vor. Die Rechtsschutzleistung wird oft über einen separaten Anbieter erbracht, etwa die Auxilia als Rechtsschutzversicherer für die InterRisk, die NRV als Anbieter für die VHV oder die HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG für den HDI-Gerling. Hilfreich kann es hier sein, wenn der den Titel finanzierende Rechtsschutzversicherer nicht mit dem Risikoträger in der Privathaftpflicht identisch bzw. abhängig wäre, da sonst praktisch die Haftpflicht die eigene Zeche zahlen würde und damit einen Teil der „Motivation“ verlustig ginge.

■ Photovoltaik und Solaranlagen

Ein weiterer neuer Trend, der durch die Fragen des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie Dokumentation e.V. nicht erfasst wird, betrifft z.B. die Verkehrssicherungspflicht aus dem Besitz von Photovoltaik- und Solaranlagen. Hierfür bieten beispielsweise Tarife von Concordia, Europa,

Gothaer, Haftpflichtkasse Darmstadt, InterRisk, Janitos, Konzept & Marketing oder Volkswohl Bund ausdrücklichen Versicherungsschutz. Allerdings gibt es auch hier teilweise gravierende Unterschiede. So darf eine Leistung von 5 kWp bei Janitos (Tarif: Best Selection), 10 kWp bei den NV-Versicherungen (Tarif: Privat MaXX 3.0) oder 15 kWp bei der Europa (Tarif: Komfort) nicht überschritten werden. Die Basler (Tarif: Ambiente Top) setzt als Limit 10 kWp und einen maximalen Gesamtwert von 50.000 Euro zur Einspeisung in das elektrische Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem Dach eines Ein- oder Zweifamilienhauses im Inland. Während bei der Europa „zur eigenen Energieversorgung und/oder zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens, soweit hiermit keine Lieferverpflichtung verbunden ist“, nicht jedoch eine „Versorgung von Endverbrauchern“, entfällt bei Konzept Marketing (Tarif: allsafe select A2) sogar die Deckung für die Einspeisung in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens. Auch bei der Basler ist die Stromlieferung an Endverbraucher vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Ab dem 01.01.2009 bietet auch HDI-Gerling Versicherungsschutz für die Einspeisung in ein öffentliches Stromnetz mit 250 Euro Selbstbehalt.

■ Be- und Entladen eines Pkw

Ebenfalls Vorreiter eines neuen Trends ist vermutlich Janitos, die mit ihrem Tarif Best Selection bis in Höhe von 2.500 Euro (100 Euro SB) auch Schäden ersetzen, die beim Be- und Entladen eines Pkw entstehen. Auch die DBV-Winterthur (Tarif: BoxPlus Standard, BOXPlus Extra) sieht einen vergleichbaren Einschluss vor. Konzept und Marketing (Tarif: allsafe select A2) sieht lediglich Be- und Entlade-schäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern im Rahmen der Bauherrentätigkeit oder aus der Ausführung von Bauarbeiten in Eigenleistung vor. Von jedem Fahrzeugschaden sowie Schaden an Containern durch Be- und Entladearbeiten hat der Versicherungsnehmer 20%, mindestens aber 50 EUR, höchstens 5.000 EUR, selbst zu tragen. Die Bedingungen von Alte Leipziger (Tarife: XL, XXL), degenia (Tarif: Haftpflichtversicherung degenia premium AL-AHB 2008) sind vergleichbar. Allerdings ist hier die Einschränkung auf den Bereich des Bauherrenrisikos nur schwer erkennbar.

jörg vollmer, simone van den berg – fotolia

Exkurs: Schäden versicherter Personen untereinander

Vielfach unversicherter Regress bei Liebenden



Für eheähnliche Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder andere Mitversicherte ist bei Personenschäden im Sinne von § 823 BGB grundsätzlich ein Regress durch den zuständigen Sozialversicherungsträger möglich.

Anders als bei Verheirateten können etwa Krankenversicherer bei Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft Schadenersatz für übernommene Behandlungskosten geltend machen. Hiergegen schützt eine Privathaftpflicht, die auch Regressansprüche Dritter einschließt. Die hierzu angebotenen Tarife sind jedoch höchst unterschiedlich.

Nach 7.4 und 7.5. der Musterbedingungen für die Privathaftpflicht vom Januar 2008 sind Haftpflichtansprüche gegen in einem Vertrag mitversicherte Personen generell vom Versicherungsschutz ausgenommen. Daher liest man immer wieder die Empfehlung, doch parallel lieber zwei Privathaftpflichtverträge abzuschließen. Allerdings besteht nach 7.5 AHB auch kein Versicherungsschutz für miteinander in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen. Kommt es doch ungewollt zu einem Sach-, Personen- oder Vermögensschaden zwischen zwei in einem Vertrag mitversicherten Personen, so geht der Geschädigte in aller Regel leer aus. Allerdings hat die Assekuranz zwischenzeitlich einige Lösungsansätze im Rahmen des privaten Haftpflichtrisikos geschaffen.

Sach- und Vermögensschäden zwischen mehreren in einem Vertrag mitversicherten oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sind grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgenommen. Da Ehepartner auf Grund der meist geltenden besonderen Bedingungen dazu verpflichtet sind, einen bestehenden Versicherungsvertrag auf einen Familientarif

umzustellen, gilt dies auch für diese. Das bedeutet: eine häusliche Gemeinschaft ist für miteinander verheiratete Personen nicht erforderlich. Ausnahmsweise wird bei dauernd getrennt lebenden Ehepartnern auf die Anwendung des Familientarifes verzichtet.

Wird die Meldung über die Eheschließung vergessen, so gelten die Regelungen zur Erhöhung und Erweiterung eines Risikos. Für diese Vorsorgedeckung bestehen allerdings meist nur deutlich eingeschränkte Versicherungssummen und eine Meldefrist. Diese beträgt regelmäßig einen Monat nach Risikoerweiterung, endet aber spätestens mit der nächsten Beitragsrechnung aus der die Gewährung eines Singlerabattes erkennbar ist.

Fügen sich Ehepartner gegenseitig Sach-, Personen- oder Vermögensschäden zu, so besteht hier kein Versicherungsschutz aus der Privathaftpflichtversicherung. Auch sind Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern wegen eines Personenschadens ausgeschlossen. Hier bliebe höchstens der Weg, den Ehepartner wegen Körperverletzung anzuzeigen.

Anders stellt sich die Situation bei in wilder Ehe lebenden Partnern dar. Für eheähnliche Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder andere Mitversicherte ist bei Personenschäden im Sinne von § 823 BGB grundsätzlich ein Regress durch den zuständigen Sozialversicherungsträger möglich. Dies sind Krankenkassen, Rentenversicherungen, Pflege- und Arbeitslosenversicherer, aber auch Leistungserbringer von Arbeitslosengeld II. Die Regressmöglichkeit bezieht sich nur auf Personenschäden.

Allerdings sind diese für gewöhnlich vom Versicherungsschutz der privaten Haftpflichtversicherung ausgenommen. In den letzten Jahren haben jedoch einige Anbieter entsprechende Klauseln in ihre Bedingungswerke aufgenommen, die eine Mitversicherung eben dieser Regressansprüche wieder einschließen. Zu unterscheiden sind:

- a) Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander und
- b) Regressansprüche Sozialversicherungsträger.

Erstere sind nach Kenntnis des Autors einzig und allein bei DBV-Winterthur und InterRisk (s.o.) versicherbar, letztere in insgesamt 6 Varianten bei etwa der Hälfte aller Anbieter. Eine heute seltener gewordene Standardformulierung lautet wie folgt:

„Mitversichert sind im Umfang von Ziff. 1 AHB Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, soweit diese nicht durch Gesetz ausgeschlossen sind.“

Vielfach üblich ist mittlerweile die folgende, deutlich umfassendere Formulierung:

„Mitversichert sind [...] übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden, soweit diese nicht durch Gesetz ausgeschlossen sind.“

Der Versicherungsschutz kann ausgedehnt werden auf unverheiratete und allein stehende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort polizeilich gemeldet sind sowie auf Eltern oder Großeltern des Versicherungsnehmers

oder (Ehe-)Partners, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

■ **Leistungsunterschiede**

Am Beispiel dieser beiden Bedingungsvarianten sind auch die wesentlichen Leistungsunterschiede deutlich erkennbar. Als Träger der Sozialversicherung zählen nur die gesetzlichen Rentenversicherungsträger, die gesetzliche Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, sowie die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Wenn ein nichtehelicher Lebenspartner wegen eines Personenschadens von einem privaten Krankenversicherer oder dessen Arbeitgeber in Regress genommen würde, bestünde vielfach kein Versicherungsschutz. Hier ginge es folglich an das eigene Portemonnaie, und genau dies ist einer der aktuellen Trends im Bereich des Haftpflichtversicherungsrechts.

Entsprechend umfasst die umfangreichste Deckung Regressansprüche von:

- a) Trägern der Sozialversicherung,
- b) Trägern der Sozialhilfe,
- c) Privaten Krankenversicherern
- d) Privaten und öffentlichen Arbeitgebern oder Dienstherren

Der versicherte Personenkreis umfasst in der umfangreichsten Deckung:

- a) den nichtehelichen Lebenspartner,
- b) die Kinder von Lebenspartnern,
- c) versicherte Ehegatten,
- d) unverheiratete und allein stehende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort polizeilich gemeldet sind
- e) Eltern oder Großeltern des Versicherungsnehmers, ehelichen oder nichtehelichen Partners, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben

Weiter ist zu unterscheiden, wer konkret den Schaden zugefügt hat: der VN einem Mitversicherten oder umgekehrt oder Mitversicherte sich untereinander. So ergibt sich eine böse Haftungslücke dadurch, dass bei der oft prämienfreien Mitversicherung von Au-Pairs der AHB-Ausschluss für Schäden mitversicherter Personen bestehen bleibt. Damit sind plötzlich Ersatzansprüche von Au-Pairs

gegen die Gastfamilie unversichert. Hier besteht vielfach dringender Nachbesserungsbedarf.

Festzuhalten bleibt, dass selbst in umfangreicheren Versicherungslösungen Sach- und Vermögensschäden gegen mitversicherte Personen fast immer ausgenommen sind.

Positive Ausnahme ist hier die InterRisk, bei der auch Rückgriffsansprüche aus Sachschäden sowie Haftpflichtansprüche aus Sach- und Vermögensschäden von sonstigen mitversicherten Personen (z.B. Hausangestellten) gegen den Versicherungsnehmer und dessen Familie abweichend versichert wären.

Ebenfalls üblich ist der Ausschluss für Ansprüche auf Schmerzensgeld, gilt jedoch weder bei InterRisk noch DBV-Winterthur (s.u.). Ausnahmsweise könnte man diese über zwei separate Privathaftpflichtversicherungen bei getrennt lebenden nicht ehelichen Lebenspartnern absichern.

In der Singlehaftpflicht ist ein Mitversicherung von Regressansprüchen unüblich, wird jedoch beispielsweise von der InterRisk trotz dessen gewährt. Praxisrelevant wäre ein solcher etwa für zusammen wirtschaftende Mitglieder einer Wohngemeinschaft oder für in häuslicher Gemeinschaft lebende Eltern oder Großeltern. Bei fehlendem Einschluss bestünde hier ein Problem beispielsweise, wenn das leibliche Kind eines getrennt lebenden Ehepartners zu Besuch beim anderen Partner wäre und es dabei zu einem Personenschaden käme.

Die eingangs bei der DBV-Winterthur benannte Erweiterung des Versicherungsschutzes leitet sich dort aus einem dort fehlenden Ausschluss her. Ausgeschlossen sind gemäß der BOXPlus-Bedingungen (F 1.4 und 1.8) lediglich Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen, die über den gesetzlichen Umfang hinausgehen und Sach- oder Vermögensschäden betreffen. Entsprechend bestünde sehr wohl Anspruch nach §§ 843-845 BGB auf z.B. Schmerzensgeld, eine fehlende Alters- oder Erwerbsminderungsrente wegen des Nichteinhaltens gesetzlicher Anwartschaftsfristen oder auch für Zahnersatz, wenn die Rechenungskosten die Leistungen des gesetzlichen oder privaten Krankenversicherers übersteigen. Dies beträfe hier sowohl Ansprüche des Ehepartners wie auch solche des in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partners.

Finanzinformationen auf den Punkt gebracht.

